Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2348.) Gesetz über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur Feststellung des Verfahrens bei Umschreibung der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, welche durch darauf gesetzte Vermerke oder auf andere Weise zum Umlauf unbrauchbar geworden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder

a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperson außer Kurs gesetzt, oder

b) durch Vermerke anderer Art, oder durch Befleckung oder Beschädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist,

kann auf die Umschreibung des Papiers in ein kursfähiges bei demjenigen Institute antragen, welchem die Zahlung der Zinsen oder die planmäßige Tilgung solcher Papiere obliegt.

Durch diese Bestimmung wird jedoch in den Vorschriften der §§. 50. und 51. Tit. 15. Th. I. des Allgemeinen Landrechts und des §. 133. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung nichts geändert.

§. 2.

Hat der Antragsteller sich nach dem Ermessen des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe kassirt und ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten, wozu bei Pfandbriefen auch die Kosten der Eintragung in das Hypothekenbuch gehören, ein neues kursfähiges Papier ausgehändigt.

§. 3.

Hält das Institut den rechtmäßigen Besitz nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese muß enthalten:

(Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1843.)

a) den Antrag auf die Umschreibung, und den Namen und Wohnsitz des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des umzuschreibenden Papiers nach seinem Betrage, seiner Nummer und den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat,

c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außerkurssetzungs-Vermerke oder der sonstigen Vermerke, Flecke oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist,

d) die Aufforderung:

„daß Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben ver-
„meine, dasselbe bei dem Institute innerhalb der nächsten sechs Mo-
„nate und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich
„anzuzeigen habe, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen
„und der Antragssteller statt desselben ein neues kursfähiges erhalten
„werde."

Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von zwei Monaten, in das Intelligenz- oder das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurücken.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgehenden Bekanntmachungen solcher Art erfolgen durch das Berliner Intelligenzblatt, und wenn der Nominalwerth des umzuschreibenden Papiers mehr als 100 Thaler beträgt, zugleich durch die Allgemeine Preußische Staatszeitung.

Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amts- oder Intelligenzblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragsteller wohnt, einrücken lassen.

§. 4.

Wird auf die Umschreibung eines von einer Behörde außer Kurs gesetzten und von derselben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Kurs gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§. 3.) dieser Behörde, sofern dieselbe aus dem Außerkurssetzungsvermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben.

§. 5.

Meldet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Anspruche, so hat das Institut das Papier zu kassiren und dem Antragsteller statt desselben ein neues kursfähiges Papier gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten (§. 2.), sowie der durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Insertionsgebühren auszuhändigen.

§. 6.

Ist dagegen bei dem Institute entweder vor dem Erlasse der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sey oder ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Betheiligten zum Rechtswege zu verweisen.

Das

Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. v. Rochow. Mühler. Rother. v. Savigny.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Bornemann.

(Nr. 2349.) Gesetz über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Befugniß öffentlicher Behörden zum Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere entstanden sind, und zur Feststellung des bei dem Wiederinkurssetzen zu beobachtenden Verfahrens, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.

§. 2.

Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.

§. 3.

Außer den Fällen der §§. 1. und 2. findet das Wiederinkurssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außerkurssetzung verlangt.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln soll die Befugniß zum Wiederinkurssetzen den Friedensrichtern zustehen.

In Beziehung auf die Befugniß der Institute zum Wiederinkurssetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

 §. 4.

§. 4.

Der Wiederinkurssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt"

enthalten.

Hebt eine Behörde den Außerkurssetzungs-Vermerk einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 2.), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N."

auszudrücken.

Geschieht dies für einen anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N."

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§. 1. und 2.), des Gerichts oder Instituts (§. 3.) dem Vermerke beizufügen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Rochow. Mühler. Rother. v. Savigny.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Bornemann.

Ges. Saml. Jahrg. 1843 pag. 179.

Acta gen. der Hauptverwaltung der Staatsschulden II 18

fol 15 Die Königl. Superintendenturen gehören unzweifelhaft zu den Behörden, welche nach § 1 des Ges. v. 4 Mai 1843 befugt sind, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigte geldwerthe Papiere außer, oder wieder in Curs zu setzen. Wo wenn die Superintendenten zugleich Rendanten der Instituts sind, dem das betr. Papier gehört, können sie nach den für die Kassenverwaltung ergangenen Vorschriften die Wiederinkurssetzung nicht bewirken. Dieselbe wird dann am Zweckmäßigsten durch die betr. Regierung zu bewirken. Vgl. Circ. erlaß des Min. der Finanzen, für die landw. Ang. u. der geistl. Angelegenheiten v. 25 August 1859

Diese Befugniß wohnt nach wie vor, auch nach Erlaß der Verordn. v. 5 Septbr 1877 (Ges. Saml. Jahrg 1877 pag 215) den Königl. Superintendenten bei, die als Organe des Kirchenregiments zu den in § 1 des Ges. v. 4 Mai 1843 No 2349 erwähnten öffentlichen kirchlichen Behörden (cf auch § 2 der Verordn. v. 16 August 1867 (Ges. Saml. Jahrg. 1867 pag 1457) gehören.

Die katholischen bischöflichen Behörden haben, soweit sie noch in Funktion sind, die gleiche Befugniß, die wenn sie nicht mehr in Funktion sind, den an ihre Stelle gesetzten Staatsbehörden (den Königl. Commissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung) beiwohnt.

fol 251 u 254 Schreiben der Hauptverw. der Staatsschulden v. 2 Aug 1878 an den Min. d. geistl. Ang. Aus der diesem Schr. vorausgegangenen Correspondenz ergibt, daß in den älteren Provinzen die katholischen Kirchenvorstände u. die evangelischen Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) in den neuen Provinzen die ihnen rechtlich gleichstehenden Gemeindeorgane nicht nach der Ansicht der Hauptverw. der Staatssch. die qu. Befugniß nicht haben.

fol 148 cf auch die Circular der Hauptverw. v. 13 Octbr 1875